

industrie **ikv**
& kulturverein

Satzung

Stand 2024

Präambel

Der im Jahre 1819 gegründete Industrie- und Kulturverein mit Sitz in Nürnberg, bezweckte die Förderung von Wohltätigkeit, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Kunst und Kultur. Außerdem wollte er durch die Förderung geselligen Verkehrs durch Veranstalten von Unterhaltungen und Vergnügungen unter seinen Mitgliedern einen besonderen Verbund schaffen. Diese Zwecksetzung war noch besonders dadurch betont, dass die hierzu nötigen Mittel nur aus Mitgliedsbeiträgen gedeckt werden durften.

Um die Vereinszwecke erfüllen zu können, entstanden im Verein folgende Zweiganstalten:

1. Theresien-Frauenverein;
2. Unterstützungsverein für Kleinrentner, Witwen und Waisen des Industrie- und Kulturvereins;
3. Gesangsgesellschaft Kulturverein (später Gesangsgesellschaft Kulturverein Laucherchor);
4. Studentenhilfe des Industrie- und Kulturvereins.

Im Laufe der Geschichte wird der Industrie- und Kulturverein noch mehrere, nur zeitweise tätige Zweiganstalten gehabt haben, die, wie auch einige der hier aufgeführten, durch die Entwicklung der Zeit ihre Tätigkeit einstellen mussten.

Der Industrie- und Kulturverein hatte sich Anfang dieses Jahrhunderts ein großzügiges Domizil am Frauentorgraben geschaffen, das für zwei Generationen ein Mittelpunkt gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Nürnberg war. In den letzten Tagen des zweiten Weltkrieges fielen sämtliche Gebäude den Bombenangriffen zum Opfer. Damit war die Lebenssubstanz des Vereins, sowohl in wirtschaftlicher als auch in ideeller Hinsicht zunächst zerstört. Nur unter großen Mühen und unter einer unglücklichen Aufopferung des wertvollen Grundbesitzes an der Fürther Straße, dem ehemaligen Volksfestplatz, gelang es, ein neues, gegenüber den früheren Verhältnissen sehr beschränktes Gebäude zu errichten, in dem wenigstens die gesellschaftliche Aufgabe des Industrie- und Kulturvereins ihren neuen Anfang nehmen konnte.

Trotz aller Bemühungen war eine Verwertung des Grundstückes am Frauentorgraben in wirtschaftlicher Hinsicht und auch im Hinblick auf die frühere, so großzügige Aufgabenstellung des Industrie- und Kulturvereins in den langen Jahren nach dem zweiten Welt-

krieg nicht möglich. So wurde im Januar 1967 dieses traditionelle Grundstück des Industrie- und Kulturvereins verkauft und durch den Erwerb des Stadtparkrestaurants auf dem Gelände des Stadtparks die Grundlage für die Neuorientierung des Vereins geschaffen.

Eine Förderung des Gewerbes, der Industrie und der Landwirtschaft in unseren Zeiten kann nicht mehr der Zweck eines Vereines sein, wie ihn der unsrige darstellt. Er wird sich auf die Förderung geselligen Verkehrs unter seinen Mitgliedern und auf die Förderung von Kunst und Kultur konzentrieren müssen, wobei der Bogen in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und wissenschaftlichen Vereinigungen weit gespannt werden kann. Trotz dieser Änderung der Aufgabenstellung des Vereins soll der traditionsreiche Name „Industrie- und Kulturverein Nürnberg e. V.“ erhalten bleiben.

Auf der Basis dieser Grundvorstellungen wurde die Satzung des Industrie- und Kulturvereines Nürnberg e. V. wie im Folgenden neugestaltet.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Industrie- und Kulturverein Nürnberg e. V.“. Er wurde 1819 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.

Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Industrie- und Kulturverein Nürnberg e. V. bezweckt die Förderung der Kultur, der Kunst, der Wissenschaft und des gesellschaftlichen Lebens von sich aus oder in Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen der gleichen Zielsetzungen.

Außerdem obliegt ihm die Förderung des geselligen Verkehrs unter seinen Mitgliedern durch Veranstaltung von Unterhaltungen und Vergnügungen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person vom 18. Lebensjahr an werden.

Förderndes Mitglied können Vereinigung, Firmen und juristische Personen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

Ordentliche und fördernde Mitglieder haben Aufnahmegebühren und Beiträge zu entrichten, deren Höhe nach einem Vorschlag der Verwaltung von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Verwaltung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung hat schriftlich zum Jahresende, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zu erfolgen.

Der Ausschluss kann durch Verwaltungsbeschluss verfügt werden:

- a) Wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt.
- b) Wenn ein Mitglied zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.
- c) Wenn von einem Mitglied die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen grob verletzt wurden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Beschwerderecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Dieses Recht muss binnen Monatsfrist, vom Tage der Zustellung des Ausschlussbeschlusses ab gerechnet, durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Vereins ausgeübt werden.

§ 6

Organe und ständige Ausschüsse

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Verwaltung.

Ständige Ausschüsse des Vereins sind:

- a) der Prüfungsausschuss;
- b) der Veranstaltungsausschuss.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich innerhalb der ersten vier Monate einberufen.

Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen in der Vereinszeitung oder durch Brief zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:

1. Entgegennahme des Verwaltungsberichtes und der Jahresrechnung.
2. Entlastung der Verwaltung.
3. Die Wahl der Verwaltung und des Prüfungsausschusses.
4. Festsetzung des Voranschlages für die Jahreseinnahmen und Jahresausgaben, sowie der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren, evtl. Umlagen u. ä.
5. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verpfändung von Grundeigentum.
6. Änderung der Satzung.
7. Ernennung von Ehren-Mitgliedern.
8. Beschluss über Auflösung des Vereines.
9. Beschluss über rechtzeitig eingereichte Anträge.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, unabhängig von deren Zahl, soweit nichts anderes für die Nr. 6, 7 und 8 bestimmt ist.

Für die Feststellung des Stimmergebnisses ist das Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Ansatz. Für Beschlüsse nach Ziff. 6 und 7 ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen des § 12 der Satzung maßgebend.

Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung ist einzuberufen, wenn die Verwaltung dies für notwendig erachtet oder der 10. Teil der Mitglieder dies gemäß § 37 BGB beantragt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu beurkunden, vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom 1. oder 2. Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren.

§ 8 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Schatzmeister

dem 2. Schatzmeister

dem Schriftführer

sowie

5 Beisitzern.

Verwaltungssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Verwaltung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder der Verwaltung dies schriftlich mit Benennung des Besprechungsgegenstandes verlangen. Beschlüsse der Verwaltung sind in einer Niederschrift festzuhalten, welche vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist und in der nächsten Sitzung zu verlesen und aufzubewahren ist.

§ 9 Wahlen

Die Wahlen werden durch einen von anwesenden Mitgliedern durch Zuruf ernannten Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, geleitet.

Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel.

Auf Beschluss der Versammlung kann durch Akklamation gewählt werden. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen. Die Wahl der Verwaltung erfolgt in 3 Wahlgängen.

Im 1. Wahlgang werden gewählt:
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der 1. Schatzmeister
der 2. Schatzmeister
der Schriftführer

Im 2. Wahlgang:
5 Beisitzer

Im 3. Wahlgang:
1 Ersatzbeisitzer

in einem weiteren Wahlgang:
der Prüfungsausschuss.

Die Wahl der Verwaltung und des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.
Die Verwaltung bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

§ 10

Vorstand, Verwaltung und deren Aufgaben

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von 2 dieser Personen erforderlich und ausreichend.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der 1. Vorsitzende hat die Aufgabe, mit der Verwaltung die Aufsicht über das Vereinsvermögen zu führen, für dessen Erhaltung und Sicherheit zu sorgen, alljährlich den Voranschlag aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- b) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, alle Verträge, insbesondere Dienst-, Miet- und Pachtverträge, welche sich aus dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlag ergeben, abzuschließen und Anordnungen zu treffen, die zur Erreichung des Vereinszweckes und des Vereinswohles dienlich und wichtig erscheinen.
- c) Alle Verträge, welche den Verein finanziell belasten und sich nicht aus dem Voranschlag ergeben, können nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.
- d) In allen Fällen, in denen die Satzung einen Beschluss der Mitgliederversammlung nicht vorsieht, entscheidet die Verwaltung.
- e) Zu Rechtsgeschäften gemäß § 7 Ziff. 5 ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11

Ausschüsse

- I. Der Prüfungsausschuss besteht nach dem Vier-Augen-Prinzip aus einem Vorsitzenden und einem Beisitzer, die nicht der Verwaltung angehören. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein, die nicht der Verwaltung angehören.

Der Prüfungsausschuss hat die Bücher und Belege und die Hauptkasse halbjährlich zu prüfen und seinen Bericht hierüber in einer Verwaltungssitzung und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat ferner das Recht und die Pflicht, von Zeit zu Zeit und nach seinem Ermessen in die Buch- und Kassenführung, sowie in die Belege und Kassenbestände Einsicht zu nehmen und etwaige Mängel in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Vereins abzustellen.

- II. Der Veranstaltungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Verwaltung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Veranstaltungsausschuss hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit der Verwaltung Veranstaltungen aller Art zu planen und durchzuführen, die den Zwecken des Vereines dienen.

- III. Die Verwaltung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden und derartige Ausschüsse wieder auflösen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung soll erst dann erfolgen, wenn die Mitgliederzahl weniger als fünfzehn — welche der Verein am Tage seiner Entstehung hatte — beträgt.

Im Falle der Auflösung kann das Eigentum des Vereins nie unter seinen Mitgliedern verteilt werden, sondern muss zu anderen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Hierüber bestimmen die noch vorhandenen Mitglieder nach Anhörung des Stadtrats Nürnberg. Eine Änderung dieses Paragraphen kann nur erfolgen, wenn in der betreffenden Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel (4/5) aller Vereinsmitglieder erschienen sind und von den Erschienenen eine Mehrheit von neun Zehnteln (9/10) der beantragten Änderung zustimmt.

§ 13

Schlussbestimmungen

Insoweit die vorstehende Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist für die Rechtsverhältnisse des Vereins das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) maßgebend. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen trotzdem gültig und ist die Satzung so zu ergänzen oder auszulegen, dass der Zweck des Vereines und der Wille seiner Mitglieder möglichst verwirklicht werden kann.

